

## Förderbedingungen für das Förderprogramm Netzanschluss öffentliche Ladestationen

### 1. Geltungsbereich

Diese Förderbedingungen regeln die Vergabe der Förderbeiträge im Rahmen des Förderprogramms Netzanschluss öffentliche Ladestationen von Energie Wasser Bern und dem Ökofonds für erneuerbare Energien. Diese Bedingungen präzisieren die Bestimmungen in der Fondsverordnung ewb. Die Förderbeiträge werden ausschliesslich für Projekte auf dem Stadtgebiet von Bern vergeben.

Für Projekte, welche nicht den Bedingungen der Standardprogrammen entsprechen, können beim Ökofonds für erneuerbare Energien Einzelgesuche einreicht werden ewb.ch/oekofonds.

### 2. Unterstützungsfähige Netzanschlüsse

2.1. Unterstützt werden ausschliesslich Netzanschlüsse, die exklusiv für öffentlich zugängliche Ladestationen gebaut werden. Zudem muss die über den entsprechenden Netzanschluss gespeiste Ladestation folgende Bedingungen erfüllen:

- die Ladestation(en) müssen über einen separaten Netzanschluss gespeist werden (Ladestationen mit einer Speisung ab einem Hausanschlusskasten einer bestehenden Liegenschaft werden nicht gefördert);
- die Ladestation(en) müssen 7 Tage die Woche während 24 Std. öffentlich zugänglich sein;
- die Ladestation(en) müssen in ein schweizweites offenes Netz eingebunden sein (zum Beispiel MOVE oder Swisscharge);
- neben den vom Anbieter angebotenen Zahlungsmöglichkeiten an der Ladestation / den Ladestationen, muss zusätzlich die Möglichkeit bestehen, via gängige Kreditkarten bezahlen zu können.

2.2. Pro gesuchstellende Person werden maximal 5 Netzanschlüsse für öffentliche Ladestationen pro Jahr unterstützt.

2.3. Im Rahmen des Förderprogramms werden insgesamt 20 Netzanschlüsse gefördert.

2.4. Das Förderprogramm ist zeitlich beschränkt bis Ende 2025.

### 3. Voraussetzungen für die Vergabe von Förderbeiträgen

3.1. Die unabdingbare Voraussetzung für die Auszahlung des Förderbeitrags ist, dass **die Gesuchstellenden das Gesuch vor Baubeginn eingereicht haben**.

3.2. Die Umsetzung des unterstützten Projekts muss gemäss einschlägigen Normen sämtlicher Fachverbände erfolgen.

3.3. Das Gesuch wird nach den zum Zeitpunkt der Einreichung geltenden Beitragssätzen und Bedingungen beurteilt. Als Stichtag gilt der Zeitpunkt der via Webformular vollständig eingereichten Unterlagen.

3.4. Eine Förderzusage ist ein Jahr ab Datum der Bestätigung gültig. Bei begründeten Ausnahmen kann auf schriftlichen Antrag des Gesuchstellenden hin eine längere Frist gewährt werden.

3.5. Förderbeiträge von Dritten schliessen diese Förderung nicht aus.

3.6. Nach Abschluss der Arbeiten ist das Formular "Ausführungsbestätigung" zusammen mit der *Schlussrechnung (Kauf und Installation der Ladestation)* einzureichen.

### 4. Beitragssätze

Massgebend für den auszahlenden Förderbeitrag ist die Anzahl neu gebauter Netzanschlüsse.

*Pro Netzanschluss CHF 6'000.00*

Pro Standort (Adresse) wird maximal ein Netzanschluss finanziert.

### 5. Haftung

5.1. Die Haftung von ewb richtet sich nach den zwingenden gesetzlichen Bestimmungen. Jede andere oder weitergehende Haftung ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen, insbesondere besteht kein Anspruch auf Ersatz von direkten oder indirekten Schäden.

5.2. Die Gesuchstellenden reichen ihr Gesuch per E-Mail ein. Sie nehmen zur Kenntnis, dass ein unverschlüsselter Versand von personenbezogenen Daten per E-Mail nicht ausreichend sicher ist. ewb übernimmt keine Haftung für die per E-Mail übermittelte Gesuche und übrige Korrespondenz.

### 6. Datenschutz

Die Datenschutzbestimmungen von ewb sind auf der Webseite ewb.ch/datenschutz publiziert.

### 7. Schlussbestimmungen

7.1. Der ausbezahlte Beitrag richtet sich nach der tatsächlich installierten Anlage.

7.2. Änderungen und Ergänzungen der Gesuche bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

7.3. ewb kann zur Erfüllung ihrer Leistungen Dritte beiziehen oder Dritte mit der Erfüllung beauftragen.

7.4. Die Gesuchstellenden sind nicht berechtigt, allfällige Forderungen gegenüber ewb mit Rechnungen von ewb zu verrechnen.

7.5. Die Förderprogramme von ewb unterstehen ausschliesslich dem schweizerischen Recht.

**Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Bern**